

Titelthema: Erbschaftsteuer und Unternehmensnachfolge

Rechtliche Unsicherheiten machen Unternehmensnachfolge komplizierter

Reform der Erbschaftsteuer

*Andreas Wiedemann und Bertram Layer**

Kaum ein Steuergesetz hat die Gemüter der Familienunternehmer so sehr bewegt wie die zum 1. Januar 2009 in Kraft getretene Erbschaftsteuerreform.

Die ersten Erfahrungen mit dem neuen Erbschaftsteuer- und Bewertungsrecht zeigen eine Fülle von Zweifelsfragen, die Nachfolgeregelungen im Unternehmen erheblich erschweren können. Andererseits lassen sich gerade durch die konsequente Nutzung der darin enthaltenen Verschonungsregelungen deutliche Steuereinsparungen erzielen. Deshalb ist es für Familienunternehmen oberstes Gebot, sich mit diesem Gesetz intensiv auseinanderzusetzen.

Bewertung von Unternehmen

Die Bewertung von Unternehmen erfolgt im neuen Erbschaftsteuergesetz unabhängig von der Rechtsform. Wenn keine aus zeitnahen Verkäufen ableitbare Werte vorliegen, muss der gemeine Wert von Unternehmen unter Berücksichtigung der Ertragsaussichten oder anhand einer anderen anerkannten Methode geschätzt werden. Als Mindestwert muss dabei der Substanzwert angesetzt werden - und ihn zu ermitteln, kann sehr aufwändig sein.

Die Berechnungsergebnisse können sehr unterschiedlich ausfallen, je nachdem, welche Methode dabei angewandt wird. Bewertungsunterschiede von 30 bis 40 Prozent sind keine Seltenheit. Zu tendenziell höheren Wertansätzen führt in der Regel das vereinfachte Ertragswertverfahren: erstens, weil es sich an der Vergangenheit orientiert, zweitens aufgrund des pauschalen Risikozuschlags, der nicht auf eine individuelle Situation abgestellt ist, und drittens wegen der nur in Gestalt des Zinsaufwandes berücksichtigten Verschuldungssituation des Unternehmens. Besser fahren die meisten Betriebe mit dem nach dem Standard des Instituts der Wirtschaftsprüfer ermittelten Ertragswert oder mit dem nach der Praktikermethode unter Verwendung üblicher Ebit-Multiplikatoren ermittelten Unternehmenswert. Gegenüber den bis 2008 gültigen Bewertungsvorschriften führt die Bewertung nach dem neuen Recht zu einer Vervielfachung des Unternehmenswertes, oftmals zwischen 200 bis 500 Prozent. Die Auswahl der Bewertungsmethode stellt somit einen entscheidenden Ansatzpunkt zur Verminderung der erbschaftsteuerlichen Belastung dar. Im Falle der Gewährung eines Verschonungsabschlags von 85 Prozent oder sogar 100 Prozent relativiert sich zwar jede Bewertung. Allerdings darf nicht verkannt werden, dass auch diese Verschonungsabschläge nachträglich ganz oder teilweise entfallen können, wenn die dafür geforderten Voraussetzungen nicht erfüllt werden. Spätestens dann kommt der Bewertung eine hohe Relevanz zu.

Überblick über die Begünstigungen

Die Begünstigungen für die Übertragung von sogenanntem "privilegiertem Produktivvermögen" gehen unter dem Erbschaftsteuerreformgesetz deutlich weiter als die bisherigen Regelungen. Dies ist in Anbetracht der durch die Heranziehung der Verkehrswerte meist signifikant höheren Bewertung solchen Vermögens aber auch zwingend erforderlich, um die vom Gesetzgeber angestrebte Entlastung zu erreichen. Wesentliches Element der Begünstigung ist die Gewährung eines sogenannten Verschonungsabschlags in Höhe von 85 Prozent (Regelverschonung) oder 100 Prozent (Verschonungsoption) auf den erbschaftsteuerlichen Wert des begünstigten Vermögens. Dieser Verschonungsabschlag wird allerdings nur unter bestimmten engen Voraussetzungen und Bedingungen gewährt, um aus Sicht des Gesetzgebers eine ungerechtfertigte Inanspruchnahme der Begünstigungen zu vermeiden. Erste Voraussetzung für die Gewährung der erbschaftsteuerlichen Begünstigungen ist das Vorhandensein von grundsätzlich begünstigtem Vermögen. Dem Grunde nach begünstigt sind:

? inländisches land- und forstwirtschaftliches Vermögen,

? inländisches Betriebsvermögen beim Erwerb eines ganzen Gewerbebetriebs, eines Teilbetriebs oder eines Anteils an einer gewerblichen oder gewerblich geprägten Personengesellschaft, einer Freiberufler-Praxis oder eines Anteils eines persönlich haftenden Gesellschafters einer Kommanditgesellschaft auf Aktien - kurz KGaA - oder eines Anteils hieran,

? Anteile an einer Kapitalgesellschaft, an der der Erblasser oder Schenker mit mehr als 25 Prozent unmittelbar beteiligt gewesen ist, wobei dies voraussetzt, dass die Gesellschaft ihren Sitz oder ihre Geschäftsleitung im Inland oder in einem EU-/EWR-Mitgliedstaat hat.

Da bei vielen Familienkapitalgesellschaften die einzelnen Anteile der Familienmitglieder diese Mindestbeteiligungsquote häufig nicht mehr erreichen, ermöglicht der Gesetzgeber unter bestimmten Voraussetzungen eine Zusammenrechnung aller oder mehrerer Anteile, wenn sich der Erblasser oder Schenker und weitere Gesellschafter, die zusammen mehr als 25 Prozent der Stimmrechte halten, untereinander durch bestimmte wechselseitige Verpflichtungen bezüglich der Anteile binden, zum Beispiel durch den Abschluss eines Poolvertrags.

Ausländisches Betriebsvermögen ist begünstigt, soweit es einer Betriebsstätte in einem EU- oder EWR-Mitgliedstaat dient. Auch eine qualifizierte Beteiligung an einer Drittlandsgesellschaft, zum Beispiel einer in den USA oder der Schweiz angesiedelten Gesellschaft, kann begünstigt sein, wenn sie über eine EU-Kapitalgesellschaft oder eine gewerblich oder gewerblich geprägte EU-Personengesellschaft gehalten wird. Leider hat das Bayerische Staatsministerium der Finanzen mit einem im Juli 2010 veröffentlichten Erlass für Verunsicherung darüber gesorgt, ob man allgemein davon ausgehen kann, dass in Personengesellschaften gehaltene Drittlandskapital- und Drittlands- personengesellschaften erbschaftsteuerlich begünstigt sind.

Ausnahmen und Auflagen

Mit dem Ziel, Gesellschaften, die ausschließlich vermögensverwaltend tätig sind - zum Beispiel in der Rechtsform der GmbH oder GmbH & Co. KG -, aus dem Begünstigungsbereich herauszunehmen, hat der Gesetzgeber den Begriff des Verwaltungsvermögens eingeführt. Das gesamte, dem Grunde nach begünstigte Vermögen kommt nur dann in den Genuss der Verschonungsregelungen von 85 Prozent, wenn es zu nicht mehr als 50 Prozent aus Verwaltungsvermögen besteht. Soll der Verschonungsabschlag von 100 Prozent genutzt werden, darf die Grenze von 10 Prozent Verwaltungsvermögen nicht überschritten werden. Zum Verwaltungsvermögen gehören zum Beispiel fremdvermietete Grundstücke, Anteile an Kapitalgesellschaften von bis zu einschließlich 25 Prozent oder Wertpapiere sowie vergleichbare Forderungen.

Eine weitere Voraussetzung dafür, dass die uneingeschränkte Verschonung in Anspruch genommen werden kann, ist es, dass innerhalb von fünf Jahren (Regelverschonung) oder von sieben Jahren (Verschonungsoption) keine schädlichen Handlungen vorgenommen werden. Schädlich wären zum Beispiel eine Betriebsaufgabe, eine (Teil-)Betriebsveräußerung, eine Veräußerung wesentlicher

Betriebsgrundlagen oder deren Überführung in das Privatvermögen sowie eine Aufhebung eines Poolvertrages, wenn die Begünstigung für Anteile an Kapitalgesellschaften durch ein "Pooling" erreicht wurde. Außerdem setzt der Erhalt des Verschonungsabschlags die Aufrechterhaltung einer Mindestlohnsumme im Betrieb voraus. Bei der Regelverschonung müssen fünf Jahre nach dem Erwerb mindestens 400 Prozent der Ausgangslohnsumme erreicht werden, bei der Verschonungsoption sieben Jahre nach dem Erwerb mindestens 700 Prozent der Ausgangslohnsumme, durchschnittlich also bei der Regelverschonung 80 Prozent oder bei der Verschonungsoption 100 Prozent pro Jahr, wobei auf den kumulierten Betrag abgestellt wird. Basis der Lohnsummenregelung ist die Ausgangslohnsumme der letzten fünf vor dem Zeitpunkt der Entstehung der Steuer endenden Wirtschaftsjahre.

Das neue Erbschaftsteuerrecht wird nicht zu der viel diskutierten Steuervereinfachung beitragen. Dazu enthält es zu viele Rechtsunsicherheiten, die zu deutlich mehr Komplexität bei der Unternehmensnachfolge führen. Die komplexen Verschonungsregelungen können schnell zu einer "Alles oder Nichts"-Situation führen, wobei Unternehmen, die aus den Verschonungsregelungen herausfallen, erheblich mit Erbschaftsteuer belastet werden. Die neuen Regelungen führen dazu, dass das Erbschaftsteueraufkommen auf wenigen Schultern verteilt wird. Deshalb muss man ernsthaft infrage stellen, ob zumindest Teile des neuen Rechts unter dem Aspekt des Gleichheitsgrundsatzes einer erneuten verfassungsrechtlichen Prüfung standhalten werden.

** Prof. Dr. Andreas Wiedemann und Dr. Bertram Layer sind Partner der Sozietät Hennerkes, Kirchdörfer & Lorz in Stuttgart. Andreas Wiedemann ist außerdem Honorarprofessor am Friedrichshafener Institut für Familienunternehmen an der Zeppelin University in Friedrichshafen.*

Ein Beispiel aus der Praxis

Ein Familienunternehmen, das in der vierten Generation geführt wird, gehört zehn Gesellschaftern, von denen keiner mehr als zwanzig Prozent der Anteile hält. Einer der Gesellschafter stirbt und hinterlässt Anteile in Höhe von zwölf Prozent seinen beiden Kindern zu gleichen Teilen. Die Gesellschaft wird mit einem Verkehrswert von 50 Millionen Euro bewertet.

Nachdem der Erblasser nur mit zwölf Prozent an der Kapitalgesellschaft beteiligt ist, stellen die zu vererbenden Anteile kein begünstigtes Vermögen im Sinne des neuen Erbschaftsteuergesetzes dar. Dies ließe sich dadurch vermeiden, dass der Erblasser noch vor dem Ableben einen Poolvertrag abschließt. Kommt mangels eines Poolvertrages ein Verschonungsabschlag nicht in Betracht, so bemisst sich die Steuer auf Basis des anteilig auf die vererbten Anteile entfallenden Verkehrswerts der Gesellschaft. Unter Berücksichtigung eines Freibetrages pro Kind in Höhe von 400.000 Euro beträgt die auf die Anteile entfallende Erbschaftsteuer bei einem Steuersatz von 19 Prozent 570.000 Euro je Kind. Läge ein Poolvertrag vor und könnte zumindest von der Regelverschonung von 85 Prozent Gebrauch gemacht werden, würde sich die Erbschaftsteuer je Kind auf 3.500 Euro reduzieren. Diese deutlich günstigere erbschaftsteuerliche Situation würde auch dann gelten, wenn das betreffende Unternehmen in der Rechtsform einer Personengesellschaft geführt wird, da es bei einer Personengesellschaft für die Inanspruchnahme der Vergünstigung nicht auf eine bestimmte Mindestbeteiligungsquote des Erblassers ankommt.